

Ruedi Hadorn

Von: Ruedi Hadorn
Gesendet: Mittwoch, 17. September 2025 09:28
An: luzius.sturzenegger@bazg.admin.ch
Cc: info@bazg.admin.ch
Betreff: AW: Besondere Zollrückerstattung | Austausch vom 03.09.2025

Sehr geehrter Herr Sturzenegger

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Nachgang zum Austausch vom vergangenen 3. September. Wir erlauben uns, Ihnen dazu folgende Rückmeldung zu geben:

1. Die Beibehaltung der Austauschbarkeit von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen im Rahmen des neuen Verfahrens der besonderen Zollrückerstattung anstelle des bisherigen besonderen Verfahrens im aktiven Veredelungsverkehr (bVaV) ist und bleibt auch bei Umsetzung der neuen Zollgesetzgebung durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) auf der Basis von Art. 14, Abs. 2 des Zollabgabegesetzes (ZoG) ein Muss.
2. Wenn wir die Ausführungen des BAZG anlässlich des Austausches richtig verstanden haben, versteht das BAZG den neuen Art. 13, Abs. 1, ZoG («Die Rückerstattung wird mengenmässig höchstens in dem Umfang gewährt, in dem insgesamt Grundstoffe gleicher Qualität und Beschaffenheit eingeführt werden.») dahingehend, dass die maximale Rückerstattung sich sowohl nach der Menge der im Vorjahr importierten Grundstoffe wie auch der im Vorjahr eingenommenen Einfuhrabgaben bemisst. In diesem Sinne ist es schon einmal unabdingbar, dass bei letzteren auch die Versteigerungserlöse bei der Fleischeinfuhr angerechnet werden, zumal die Zuschlagpreise bei der Versteigerung von Zollkontingenten gemäss Art. 6, Bst. e, Ziffer 3 des BAZG-Vollzugsaufgabegesetzes (BAZG-VG) ebenso als Einfuhrabgaben gelten.
3. Als ebenso zwingend erachten wir, dass nebst der unter dem Zolltarifkapitel 15 eingeführten Fettmengen auch die mengenmässige Anrechnung des im Rahmen der Versteigerung der Zollkontingente eingeführten Fettes berücksichtigt wird, so wie dies auch dem Willen des Parlamentes klar entspricht (vgl. dazu auch das amtliche Bulletin der Ständeratsdebatte vom 17.12.2024) festgehalten ist. Dieser Aspekt muss folglich bei der Umsetzung im Rahmen der neuen Zollabgabeverordnung (ZoV) ohne Wenn und Aber berücksichtigt bzw. kann nicht einfach durch das BAZG aussen vor gelassen werden.
4. Die Bemessung der Rückerstattungsansätze richten sich Art. 13, Abs. 2, ZoG zufolge nach den Einfuhrzollansätzen der berechtigten Grundstoffe; sie dürfen diese im Grundsatz nicht übersteigen. Nachdem der Bundesrat gemäss letztem Satz im selben Abs. 2 jedoch die Möglichkeit hat, Pauschalansätze festzulegen und auch das Parlament dafür votiert hat, das bisherige Verfahren unverändert zu belassen, plädieren wir angesichts der bedingt durch die neue Anrechnung der Versteigerungserlöse höheren Einfuhrabgaben ganz klar für eine Beibehaltung des bisherigen Zollansatzes von Fr. 159.50 pro dt.
5. Die auf der Basis von Art. 13, Abs. 1, ZoG vorgesehene Gewährung der Rückerstattungen nach dem Grundsatz des Windhundverfahrens («der Geschwindere ist der Schnellere») dürfte unseren Einschätzungen zufolge bei der konkreten Umsetzung in der Praxis durchaus zur einen oder anderen Unwägbarkeit von noch unbekanntem Ausmass führen....

Im Namen des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF sehe ich der der Umsetzung der obgenannten Punkte im Rahmen der neuen Zollgesetzgebung schon heute mit grossem Interesse entgegen und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Ruedi Hadorn

Dr. Ruedi Hadorn · Ressortleiter Politik, Gremien und Finanzen / Mitglied der Geschäftsleitung

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Ringstrasse 12 · CH-8600 Dübendorf · [058 521 53 08](tel:0585215308) · sff.ch

Social Media SFF   Social Media Swiss Meat People  

(Montag bis Donnerstag)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.